



## In Sachen Ponickau Contra Magdeburg.

**S**eben Seine Kaysersliche Majestät per Rescriptum den 10. Decemb. nechst verlauffenen 1700sten Jahrs/ Seiner Chur- Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg als Herzogen zu Magdeburg Aller- gnädigst committirt/ die in bemeldter Sachen bey allen Judiciis, bey welchen die Sach getrieben/ ergangene Acta zu untersuchen/ daraus die wahre Beschaffenheit derselben zu eruiren / und die Herren von Hahn mit ihren Exceptionibus zu hören.

Damit nun die Billig- und Nothwendigkeit dieser Kayserslichen verordnung jederman in die Augen leuchte / so ist zuwissen

I. Das diese Sache bereits vor 133. Jahren nemlich Anno 1567. vom Kaysert. Hoffe aus an Magdeburg/als das forum primæ instantiæ, delegiret / und daselbst bis ins 9te Jahr Proceß geführet sey.

II. Das der Proceß gegen Michel und dessen Sohn Löw Juden/ als der Ponickauschen angebliche debitores, vor dem Chur- Brandenburgischen Cammer- Gericht von der Ponickauschen ersten Klägerin Anno 1549. bis 1555. geführet / und der Jude ab actione absolviret worden.

III. Das die ursprüngliche Haupt- Sache zwischen Michael Juden Klägern und Herrn Graff Gebharden von Mansfeld beklagten gleichfals auff Kaysersliche Aller- genädigste Commission vor Chur- Brandenburg von Anno 1549. bis 1556. getrieben/ und die Original-Acta bey dem Chur- Fürstlichen Cammer- Gericht annoch vorhanden seyn.

IV. Das die Ponickausche erste präntendenten viele Absprünge von einem judicio zum andern genommen / und die Sache auff verschiedene Art in vielen judiciis getrieben / wie aus nachgesetzter Erzählung zu erschen.

V. Das eben dieselbe vermeinte präntendenten viele falsa und subreptio-



reptiones committirt und begangen / und absonderlich bey einem Hochlöblichen Cammer- Gericht verfälschte Acta producirt und darauff processus extrahirt, wie gleichfals hierunden soll specificirt werden.

**Verzeichnuß / in wie vielen judiciis die Pontificauische ohnbefugte prätendenten in dieser Sache ihr Heyl versucht / und wie viele Absprünge Sie hinc inde genommen / wie solches mit mehrerem zu sehen in der gedruckten Deduction pag. 4. usque ad pag. 29.**

I. Anno 1546. Hat Anna Freybergerin Christoph Neuhoffers Wittib wider den Juden vor dem Chur- Brandenburgischen Cammer- Gericht zu Cölln an der Spree Klage angestellet / es ist aber der Jude ab actione absolviret worden. (a)

II. Anno 1557. Hat bemeldte Neuhofferin durch ihren Anwald Dr. Schlichting den Juden zu Franckfurt am Mayn actioniret / da der Jude gleichfals absolviret ist. (b)

III. Anno 1561. Hat sie den Juden zu Dresden belanget / es ist aber derselb wiederumb durch den Schöppen- Stuel zu Leipzig absolviret. (c)

IV. In selbigem Jahr mensle Nov. hat Ihre Anwaldt Doct. Schlichting beyim Käyserlichen Reichs Hoff- Rath diese so oft abgeurtheilte Sache anhängig gemacht / und **auff vorzeigung eines vor dem Chur- Brandenburgischen Cammer- Gericht ergangenen Decrets** (vermög welches die Neuhofferin in des abwesenden Judens Güther ex primo decreto solte immittirt seyn) ersilich offene patenta auf des Juden im Reich ausstehende Schulden ausbracht / und hernach Commission bald auff einige Reichs- Hoff- Räte / bald auff Chur- Sachsen / dann auff Herzog Ernst zu Sachsen / hernach auff den Administratorem zu Magdeburg / und endlich auff zwey Officiers den von Malsburg und den von Meisenbuch gebeten / und auff diese letztere Anno 1566. ad falsa narrata & suppressam veritatem erhalten. (d)

V. Anno 1567. Nach dem die jetzt gedachte zwey Officiers den in Wohlen wohnenden Juden ob prätersam contumaciam condemniret / hat Schlichting die Sache contra den Grafen von Mansfeld (welcher wegen Er

(a) Diese absolutoria sind vom Juden Anno 1579. unter dem Chur- Brandenburgischen Insiegel in Camera Imper. p. oduciret, und daselbst annoch in act. Löw Juden contra Mansfeld num. [75.] vorhanden.

(b) Diese absolutoria cum integris actis sind in Jud. Aul. Cæs. in forma probante produciret / und bey der Hanischen Schrift d. An. 1699. num. 29. zu finden.

(c) In des Käyserl. Reichs Cammer. Gerichts Leserey num. 61.

(d) Vid. omnino die Hanische gedruckte Deduction pag. 5. lit. a.

Er doch auff den Herrn Administratorem zu Magdeburg Commission impetrit hatte) auch vor diese Commission gezogen; Und obwohl der Herr Graff dagegen protestirt, und sich auff die andere im Reichs Hof: Rath decretirte Commission beruffen/ haben doch die gedachte Officiers den Graffen in contumaciam vermeintlich condemniret.

VI. Anno 1568. Als Schlichting bey der Magdeburgischen Regierung die immission auff die Uebermasse an den Aembtern/ Seeburg und Schraplau gesucht/ und der Proceß usque ad replicam gekommen/ aber Bescheid ergangen/ daß er die Uebermasse/ als das Objectum executionis vorher erweisen müsse/ hat Er sich an den Käyserlichen Reichs Hof: Rath gewendet und gebeten/ dem Dom: Capitul zu Magdeburg bey Straff der Acht anzubefehlen/ Ihm ohn einigen fernern Aufschub und Widerrede alsobald einen Theyl/ so Ihm am anständigsten/ an Seeburg und Schraplau einzuraumen.

VII. Als aber ein Reichs Hof: Raths decretum erfolget/ daß Er die Uebermasse zu erweisen schuldig/ und mit solchem Beweisthum an das Dom: Capitel zu Magdeburg/ welchem Executio à Casare delegirt, zu remittiren sen/ hat Er promotoriales à Casare an Magdeburg zu schleuniger Erörterung der Sache gebeten/ und darauff den Proceß bey der Magdeburgischen Regierung gegen die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau continuiret/ ad sententiam submittiret/ und selbst begehret/ die Acta nach Wittenberg zu verschicken/ Worin Ihme auch willfahret ist.

VIII. Anno 1570. Als Ihm durch das eingeholte Urtheil aufergelegt wird/ sich zu Legitimiren; Er aber/ ob er wohl anfangs Zeugen denominit/ darnach eine angebliche Cession der Neuhofferin producirt/ nicht fortkommen können/ hat Er/ pendentelite, ad Casarem suppliciret und um Execution gebeten.

IX. Als aber am 5. April 1571. bey dem Reichs Hof: Rath auf eingekommenen Magdeburgischen Bericht decretiret wird/ daß es Seine Käyserliche Majestät bey dem Dom: Capitel Bericht/ warum die Execution in Seeburg und Schraplau nicht geschehen könne/ bewenden liessen/ so hat er den Proceß bey Magdeburgischer Regierung zu Halle continuiret/ und die Acta zu verschicken gebeten.

X. Anno 1572. Als Er durch die von Jena eingeholte Urtheil abermals sich zu Legitimiren angewiesen worden/ hat Er sich wiederum an den Reichs Hof: Rath gewendet/ und neue Executoriales gebeten.

XI. Weil aber Ein Höchstpreißlicher Reichs Hof: Rath per decretum den 26. Maij 1573. und wiederumb den 28. August. 1574. es nochmahls bey denen von Magdeburg angeführten Ursachen/ warumb die Execution in Seeburg und Schraplau nicht geschehen könnte/ bewenden lassen/ hergegen den Schlichting gegen den Juden und dessen debitores seine Nothdurfft in Camera zu suchen angewiesen/ hat Er den Proceß zu Halle prosequirt und zum dritten Urtheil submittiret.

XII. Als Schlichting durch das von Leipzig eingeholte Urtheil den 28. August. 1576. sich zu legitimiren/ Caution besser zu bestellen/ und die

die angegebene Uebermässe zu erweisen / condemniret worden / hat er sich wieder an den Reichs- Hof- Rath gewendet / aber nicht mehr Execution in offtes meldte Aemter / sondern renovation der wider Edw Juden Anno 1567. ergangenen Executorialium generalium gesucht.

XIII. Nachdem aber solche renovation per Conclusum den 13. Martij 1577. abgeschlagen / und er abermahls ad Cameram Imperialem, umb dasebst seine Nothdurfft gegen den Juden vorzubringen verwiessen worden / so hat Er sein Heyl nochmahls bey der Magdeburgischen Regierung versuchet. (a)

XIV. Anno 1578. Auf ergangenes Decretum der Regierung das man Ihm nicht helfen könne / ehe und bevor Er denen ergangenen Urthelen ein Gnügen geleistet / (b) Hat Er sich endlich in Camera gegen den Juden eingelassen und inspectionem derer zwischen dem Juden und Graffen von Mansfeld ergangenen Acten gebeten.

XV. Nachdem aber der Jude die absolutorias Brandenburgens, Francofurtens und Dresdens in forma probante produciret (welche auch noch bey des Cammer- Gerichts Leserey in Sachen Edw Juden von Dornberg Contra Mansfeld sub Numero Camerali [75.] vorhanden) So hat Dr. Schlichting ohn ein Urthel zu erwartten / die Action gegen den Juden abandonnirt / und Anno 1580. gegen das Dom- Capitul zu Magdeburg ex capite protracte justitie zu handelen angefangen / und ein verfälschtes (c) Urthel und falsche Executoriales, als ob selbige von den obgedachten Kayserslichen Commissarien ertheilet wären / produciret / auch darauff Citation an das Dom- Capitul extrahiret.

XVI. Als an seiten Magdeburg hiergegen angezeigt worden / das in dieser Sache bey dasiger Regierung vor längst lispens, und drey Urthel ergangen / petendo, den Impetranten dorthin zu remittiren; Ein Hochlöbl. Cammer- Gericht aber / durch jez gemelte Falsa verleitet / nach 20. jährigem Stillstand auff Supplication des von Ponickau / so diesen Proceß an sich gehandelt zu haben vorgegeben / in dem Processu super prætense protracta justitia fortgefahren / und dardurch die Herrn Administratores zu Magdeburg bey Kaysersl. Majestät / als welche die Sache Anno 1567. an Magdeburg delegiret, manutenenz zu suchen bewogen / welche sie auch erhalten; So hat die Ponickauische Wittibe Anno 1628. Sich an

den Kaysersl. Reichs- Hoff- Rath gewendet und Execution in das Amt Seeburg gesucht. Und ob Sie wohl post litem contestatam den libellum verändert / und die Sach ad Cameram Imperialem zu verweisen gebetten / so hat Sie doch eben diesen punct sub dato den 23. Februarii 1630.

Der Kaysersl. decision submittiret / maassen Sie dann

(a) Vid. Ehur. Brandenburgischer Bericht an Seine Kaysersliche Majestät de dat. den 14. April. 1700. lit. O. (b) ibid.

(c) Vid. Camera Imperialis Berichte ad Casarem d. Anno 1626. & 1628. junct. infra Specificat. Falorum sub ibi allegat. pag. 63. & 100. & in act. Original. fol. 55.

auch bey dem am 22. October eodem Anno erfolgten Decreto, Krafft welches ihr begehren abgeschlagen / Ihre Lebzeit acquiesciret. Und haben erst Anno 1651. Ihre angebliche Erben diese faule Sache bey einem Hochlöblichen Reichs Cammer = Gericht von neuem Rege gemacht

Folget

Die Specification der jenigen Hauptsächlichsten falsorum und subreptionum, so von Ponickauischer Seiten begangen / und ex actis in continenti und ad oculum zu erweisen.

I. Anno 1561. Hat Anna Freybergerin / Wittibe Neuhoffers / durch Ihren Anwalt Dr. Wenceslaus Schlichting bey dem Höchstpreißlichen Reichs = Hoff = Rath in Supplica den 4. November vorgegeben / daß ob sie wohl vor dem Chur = Brandenburgischen Cammer = Gericht in Michel Jusdens Güter Einweisung ex primo Decreto erhalten / habe doch der Chur = Fürst ihn Juden wider Sie geschützet / und der Jud sich unterstanden seines Vatters Schuld verschreibung an andere zu verkauffen; Und auff production dieses primi decreti hat Schlichting offene patenta an des Juden debitores, und nachgehends eine Commission auff zwey Officiers gegen den Juden und dessen Debitores erhalten.

Nun erhellet (1) auß denen bey dem Chur = Brandenburgischen Cammer = Gericht von Anno 1546. bis 1555. Und zu Franckfurt am Mäyn Anno 1557. bis 1558. ergangenen Actis (so in forma probante bey dem Reichs = Hoff = Rath producirt sind) Daß das ob contumaciam des Judens erteilte primum Decretum auff dessen erscheinen & contumaciâ purgatâ auffgehoben / der Klägerin der Beweis auffgelegt / und / als selbiger nicht erfolget / der Jude durch Rechel. in zweyen instantien gesprochene Urthele ab actione absolviret / und die dahero erwachsene Exceptio rei judicatae zu gedachtem Franckfurt am Mäyn in contradictorio confirmirt, und Klägerin à limine judicij repellirt sey.

(2.) Erhellet die Falschheit des gedachten vorgebens aus der Klägerin eigenen Supplic, so Sie am 8. Januarij 1566. coram Commissariis Cæsareis übergeben / als darin Sie abermahls nur das Primum Decretum des Chur = Brandenburgischen Cammer = Gerichts producirt / und vorgibt / es seye der Jud / ehe solch Urthel hätte mögen exequirt werden / gestorben / und seine Wittib und Sohn hätten mit dessen hinterlassenen Gütern und Schuldsverschreibungen flüchtigen fußgesetzt. Und auff diese falsche narrata und auff das / Suppressis absolutoriis, producirt Primum Decretum haben die Commissarii in contumaciam die Urthel de 25. Februarij und 2. Maij 1567. darin ein Höchstpreißliches Cammer = Gericht ihren Process fundirt / gesprochen.

II. Hat Dr. Schlichting coram Dnn. Commissariis vorgegeben / daß Graff von Mansfeld sey dem Juden 25000. Gold = Gulden schuldig / da doch die vor Chur = Brandenburg / als Käyserlichem Commissario, zwischen Wohlgeemeltem Graffen und dem Juden ergangene / und bey dem Reichs = Hoff = Rath in  
B
forma

forma probante producirt Acta zeigen / daß die Schuld nur 12000. Gulden gewesen. Ob nun wohl Schlichting nicht den allergeringsten Schein wegen dieser summa producirt / testantibus Actis, so haben dens noch die zwey Officiers als Kaysertliche Commissarii den Herrn Graffen / non obstante ejus protestatione, cavalierement in die angegebene summe condemnirt.

III. Als die Kaysertliche Commissarii die gegen den Herrn Graffen von Mansfeld gesprochene Urtheil in die Uebermasse der Aempter Seeburg und Schraplau (so respectiv der von Drachsdorff und die Büchner / der Herren von Hahn Antecessores, Pfands weiß in hatten) exequiren wollen / aber auff eingekommene protestation des Herrn Administratoris zu Magdeburg / tanquam Domini territorii, und des Herrn Graffen von Mansfeld / ad Augustissimum Committentem referiret / darauff die Sache nach Magdeburg / als ad forum primæ instantiæ, verwiesen / und daselbst Schlichting durch drey Urtheil sich zu legitimiren und die angegebene Uebermasse zu erweisen condemnirt worden / so hat Schlichting in Camera (nachdem Er daselbst gegen den Juden sein Heyl vergebens ob oppositam exceptionem rei jud. versucht) verfälschte Acta Commissionis und darin in Specie eine verfälschte Urtheil der Kaysertlichen Commissarien de 2. Maij 1567. und erdichtete Executoriales producirt / massen aus nachgesetzter Collation solcher Acten mit denen in der Reichs-Hoff-Canzley Registratur befindlichen Original-Acten ad oculum erhellet.

In denen in Camera Imper. übergebenen verfälschten und von den Commissariis angeblich Anno 1574. vidimirten Acten

Pag. 37. Stehet / daß Schlichting in seinem Klag-Libell Contra den Graffen zu Mansfeld immission in des Graffen Güter / in Specie in die Aempter Seeburg und Schraplau gebeten.

Pag. 58. Wird die Schriftliche Protestation des Graffen von Mansfeldt ausgelassen.

Pag. cod. in fin. Stehet / daß in termino d. 28. April. 1567. auf Schlichtings

In denen bey der Reichs-Hof-Cantzl. befindlichen / und daselbst Anno 1567. eingeschickten Original-Acten

Fol. 34. bis 37. ist dieses Klag-Libell auff bemelte Aempter nicht eingerichtet / und wird in solchem Libell, auch vor und nach demselben / bis nach publicirtem Urtheil Contra den Graffen / mit keinem Wort derselben Aempter gedacht.

Fol. 47. 2. ist diese Mansfeldische protestation zu finden / darin er sich auf die andere / nemblich den Administrator zu Magdeburg decretirte Commission berufft.

Fol. 55. Ist auff Schlichtings recessiren in dicto termino nicht das

Acta Falsificata.

tinges mündlichen Reces die Gräflliche Mansfeldische Abgeordnete solten gesagt haben / sie hätten angehört / wie der Handel abtenthalben beschaffen / weil sie dann besunden / daß die Sache den meistens theil / wie von Herrn Doct. Schlichting geklaget / in warheit sich verhalte / so wüsten sie im Namen ihres gnädigen Herrn wieder solches desfalß nichts zu sagen / und stelleten es zu der Herren Commissarien Bescheidenheit / was hierinnen Recht zu erkennen.

Pagin. 63. In dem gegen Graffen Christoph zu Mansfeld publicirten Urthel seynd die Worte: Und sonderlich in die Häuser und Aemter Seeburg und Schraplau etc. eingerucket.

Pag. 54. Stehet eine Registratur, daß Schlichting gebeten / die Buchner und den von Drachsdorff / welche interesse an Seeburg und Schraplau zu haben fürwendeten / zu Citiren.

Pag. 68. seqq. Die Ankündigung der gegen den Graffen von Mansfeld publicirten Urthel an die Ambts Inhaber ist ganz verfälschet / und stecket das größte Falsum hierin / dadurch Camera zu ihrem Verfahren bewogen / nemlich / daß

Originalia.

geringste von sothaner resolution den Gräfllichen Bedienten / sondern dieses zu finden / daß dieselbe nachdem Sie ihre schriftliche Protestation und Bericht ad Acta gegeben / sich auf nichts haben wollen einlassen / sondern davon geschieden.

Fol. 55. In besagtem Urthel seynd diese Worte nicht zu finden / massen dann auch in den ganzen Actis der Aemter Seeburg und Schraplau nicht eher / als nach Publication dieses Urthels / und zwar nur ratione der Uebermasse gedacht worden / vid. Origin. Acten fol. 56. & deductio pag. 10.

Von dieser Registratur und darin gemeldeten Citation ist in den Original-Acten nicht das geringste zu finden / sondern gar ein anders / wie aus der Ankündigung fol. 56. zu sehen.

Fol. 56. Ist zu sehen / daß nach publication des contra den Graffen zu Mansfeld gesprochenen Urthels / die Possessores der Aemter gar nicht Citiret / sondern derselben Pfandschilling vor unstreitig erkant / und ihnen bloßhin die Hülffe in die von Klägerin angegebene Uebermasse angefündiget worden / Vid. bey der Deduction gedruckete Beylage lit. Bb.

# Acta Falsificata.

# Originalia. A

Frey-Tags nach Exaudi die Inhabere der Aembter Citirt worden / auff den 30. Jun. zu erscheinen/und

Pag. 100. Als sie in termino ausgeblieben / hätten die Commisarii Executoriales an das Dom: Capitel ertheilet / des Inhaltes / Klägerin bey Straffe 4 000. gfl. in die Aembter Seeburg und Schraplau zu immitiren.

Fol. 66. Ist befindlich / daß in dem zur immission auf die Uebermasse angefügtem termino d. 30. Jun. die Commisarii nicht des Erscheinens der Possessoren (als welche gar nicht Citirt waren) erwartet / viel weniger Executoriales ertheilet / sondern auff die/ gegen solche anmaßlich angekündigte immission auff die Uebermasse/ eingelauffene Protestation des Herrn Administratoris die Executoriales abgeschlagen / und an den Administratoren geschrieben / daß Sie Commisarii innen halten/und an die Kömische Käyserliche Majestät berichten wolten / mit Bitte Seine Fürstliche Gnaden möchten auch wegen solcher Uebermasse nichts Prajudicirliches verhängen.

Es hat aber Schlichting diese List gebraucht / daß er die verfälschte Acta durch die Käyserliche Commissarien vidimiren lassen / über welche collusion dann sich nicht zu verwundern / nachdem der Commissarien leibliche Söhne in einer bey Magdeburg: Regierung den 17. Dec. An. 1623. übergebenen/und hierbey gedruckten Berichtlich vidimirten Supplicaa ingenue anzeigen/daß Die Commissarii ein pactum de quota litis mit Schlichting gemacht / dessen effect zu erreichen die Commissarii, als sie gesehen / daß Schlichting vor der Magdeburgischen Regierung sich nicht legitimiren noch die Uebermasse erweisen konten / desperiren mussten / wo sie nicht die Acta zu ihrem Zweck verfälschten.

## Supplica

Der in hac Causa Anno 1566. constituirten Käyserlichen Commissarien leiblichen Söhnen / bey der Magdeburgischen Regierung zu Halle übergeben / darin Sie berichten / daß ihre Elteren mit Dr. Wenzel Schlichting ein Pactum de quota litis gemacht.

**S**iere bereitwillige Dienste zuvor / Wohl: Edle / Bestrenge Ehrenveste / Hochgelahrte / und Erbahre / Wohlverordnete Herren Cansler und Rätthe / insonders großgünstig liebe Herren und Freunde / E. Gft. E. und Herrl. geben wir / unser erheischender Nothdurfft nach / hiermit zu verstehen / Als einer mit Nahmen Doctor Wenceslaus



laus Schlichting von der Tempelburg nunmehr selig vor Jahren mit dem Herrn Herzogen zu Braunschweig / Graffen von Mansfeld / von Regensstein / und andern vor Ihrer Kaiserlichen Mäjestät Maximiliano secundo, aller Christmildester Gedächtnuß / wie auch an dem Kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer / in etliche beschwerliche Rechtfertigungen und ansehnliche anforderungen gerathen / aber endlich keine Mittel / solche Proceße der Gebühr zu treiben gehabt / daß er demnach mit unser beyder lieben Vätern Weyland Dito von der Malzburg / Obristen / und Josten Weisenbugen zu Zuschen Obristen Lieut. f. f. dahin gehandelt / und sie bittlich vermocht / daß sie ihnen ihrem Verstande nach / mit Rath und That beybringen / und zu diesen Rechtfertigungen / imgleichen Verlag an Geld thun solte / dagegen hat er ihnen zugesaget / daß er ihnen von alle demjenigen / was er demahleins in einer oder der andern Sache erhalten würde / die helffte ohnweigerlich folgen lassen wolte / wie solches ermeldter Doct. Wenceslaus Schlichting von der Tempelburg sel. mit seiner eigenen Hand und Siegel nicht allein anfänglich in Anno 1568. zugesaget / und versprochen / sondern auch nach der Hand eben solche promission in vielen unterschiedenen an unser Väter sel. sambt und sonders abgangenen Missiven repetiret / und daß dieselbe steiff und fest gehalten werden solte / sich verpflichtet / wie solches zu jeder Zeit mit offtebesagten Doctoris Wenceslai Schlichtinges von der Tempelburg sel. eigener Hand und Siegel in Originali zu demonstriren ist / auff welchen Contract und Zusage auch unsere Gottselige liebe Elteren von dem Jahre 1568. bis in das Jahr 1581. theils zu erfordereten Helff Geldern / theils sonst zu notwendigen Verlag der Proceße über die 3500. Reichs Thaler ausgelegt / und ihm Schlichting selig laut in handen habender Originalien / und sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Copenlich beygelegten Obligationen und recognitionen zu gestellet.

Als uns aber unsere Elteren / so in unser minderjährigkeit / und ehe die Proceße zum Ende gebracht worden / und nach dem Willen Gottes Todis verfahren / und wir von unsern Vormunden / die gleichwohl auch bald mit Tode abgangen / an andere Verter verschicket worden / wir auch von Dr. Schlichtingen f. nichts in Erfahrung bringen / und darum nicht wissen können / an wem und wo wir uns der von unsern Eltern sel. ausgelegter Gelder / und dahero rührender verpflichtung halber erholen solten / sonderlich auch / weil unsere Elteren f. wegen der ihnen beschehener Zusage / und Auszahlung auff die Endschafft dero Proceße verwiesen worden / und wir ante purificatum tunc terminum keine Forderung cum effectu gegen jemandes anzustellen gehabt / so  
E
haben

Haben wir bis dahero in Gedult stehen / der zeit und Gelegenheit erwarten müssen / daß wir zu dem jenigen / worauff Doctor Schlichting sel. sich / vermöge seiner eignen Hand und Siegel verpflichtet gemacht / und welches uns von Gottes und Rechtswegen gebühret / ohne Weitläuffigkeit gelangen könnten ; Nun sind wir vor ohngefahr einem Jahr beständig berichtet worden / daß eines von Ponikau Wittib / utpote causam habens à Schlichtingii successoribus & heredibus , den einen Process Contra die Herren Grafen von Mansfeld / bey der Kayserlichen Cammer zu Speyer dermassen getrieben / und zur Endschafft geführt / daß ihr endlich nach vielen umbtreiben und Contradiciren / Executoriales und daher dependirende Immission in das Haus = Seeburg cum pertinentiis gegen die jetzige Inhabere und Possessores desselben Hauses / die Gebrüdere Nahnen erkannt / und an E. Gt. E. und Herrlichk. als gangen / auch insinuiert seyn. Ob wir uns nun wohl vielfältig bemühet / daß wir obgedachte Ponikauische Wittib hätten antreffen / und ihr bey dieser Sachen in puncto Executionis , wegen unsers mit darunter verliirenden Interesse Assistentz leisten / und das wir zu der plenari Execution befördern helffen mögen / so haben wir jedoch nicht in Erfahrung bringen können / an welchem Ort sie anzutreffen sey.

Und seynd noch über das auch von den Gebrüdern Nahnen mit verträglichster gütlichen Handlung / und Vergleichung / woraus gleichwohl endlich nichts erfolget / vergeblich auf gehalten worden / dahero wir bisdaher andere rechtliche uns competirende Mittel an Hand zunehmen eingehalten und vor ohndthig crachtet.

Weil wir aber / wie aus obigem Verlauf zuerschen / bey dieser Sache höchlich interessiret / derowegen Uns / länger solcher gestalt stille zu sitzen / nicht gebühren will / sondern das Unserige auch dermahleins an gehörigem Ort suchen müssen / und in Rechten versehen / quod tertius etiam in fine litis, adeoque in puncto Executionis pro suo interesse intervenire , & liti adistere possit, So gelanget an E. Gt. E. und Herrl. unser dienstlich und freundliches Bitten / Sie wollen nicht allein denen ex Camera Imperiali abgangenen / auch gebühlich insinuirten Executorialibus zu gehöriger Folge / wegen obangedeuterter und erörterter Schlichtingischer Forderung / die würckliche immission in die Seeburgische Güter ergehen lassen / und hierzu einen gewissen Tag Großgünstig be-nehmen / sondern auch uns Vermög Schlichtingischer / unsern Eltern sel. zurück gegeben / und nunmehr in unsern Händen befindlicher Verpflichtungen / die Helffte alles dessen / was der Ponikauischen Wittiben per sententiam in den Seeburgischen Gütern zu erkennet / endlich einräumen / oder je zum wenigsten / uns durch dieses Mittel zu den von unsern Eltern selig ausgelegten Capitalien / sambt auffgeschwollenem gebühlichen Interesse / und nothwendigen Unkosten / wiederum verhelffen / damit wir dermahleins der von viel gedachten unsern Eltern sel. ausgelegten Gelder halber / die versprochene und offtmahls zugesagte Ergezung im Werck empfinden / und uns dero zu erfreuen haben mögen.

Hier



Hieran beweisen E. Gft. E. und Herrl. ein loblich Jus-  
 titien Werck / und um dieselben seynd wir es iederzeit nach Möglich-  
 keit zu ver-  
 schulden erbietig / und gestliessen / uns sämbtlich göttlicher Allmacht und ihnen  
 Uns zu Freundlichen = Dienst erzeigung treulich und gutwillig empfehlende /  
 Datum Cassel am 1. October

Jahrs 1623.

**E. Gft. E. und Herrl.**

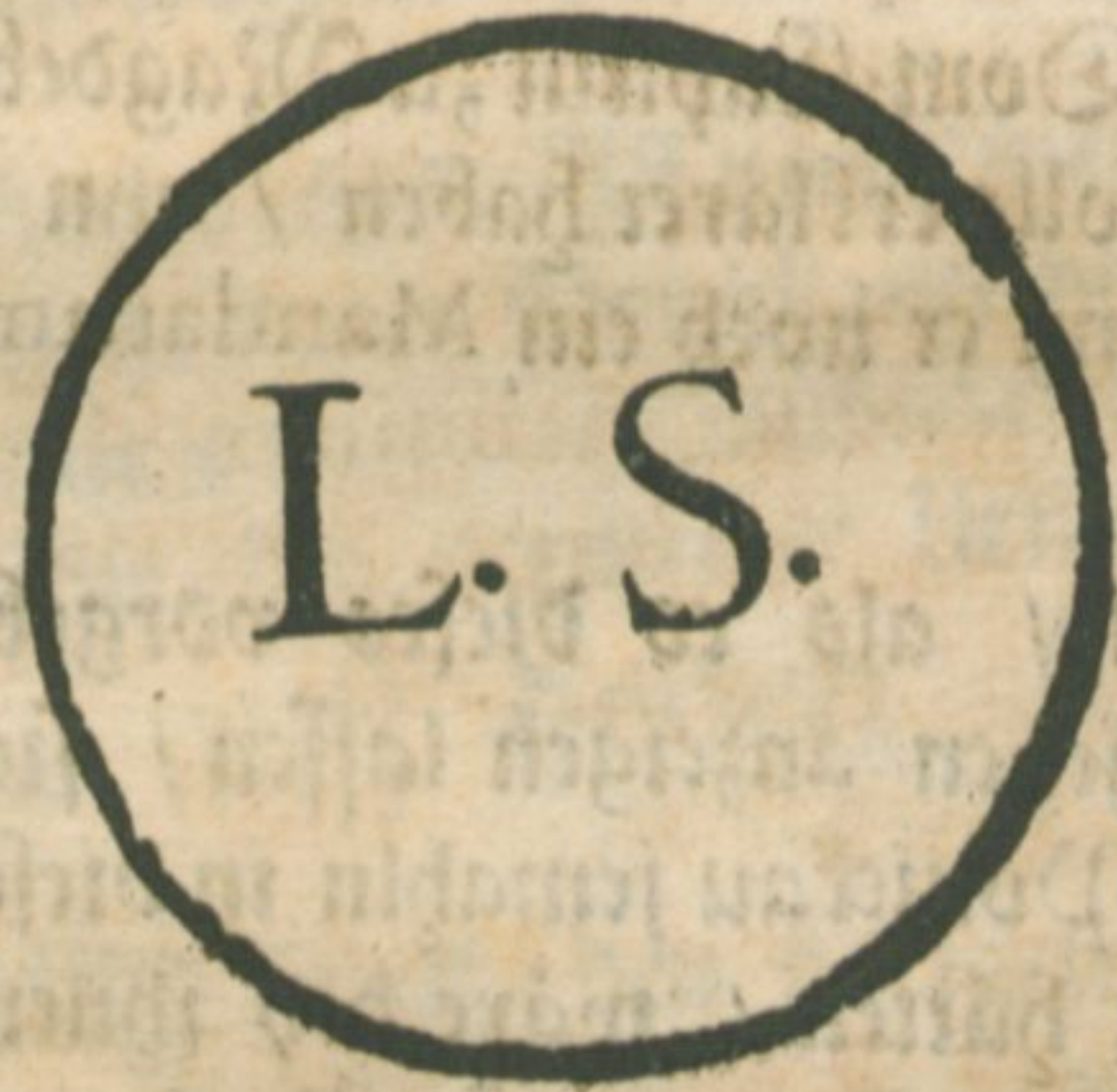
**Dienst- und Freundwillige**

**Herman von der Masspurgel / 26.  
 Mpp.**

**Wilhelm Meisenbugel /  
 Mpp.**

[H.V.M.]

[W.M.]



**Als** vorstehende Abschrift mit dem wahren Original,  
 welches sich in denen bey Chur- Brandenburgischer Regierung all-  
 hier vorhandenen Actis sub Rubrica, in Sachen Hans Caspar von  
 Pönickau Contra Levin Ludwig und Werner Hahnen Gebrüdern des Haus-  
 und Amte Seeburg betreffend de Annis 1622. & 1623. vol. 7. fol. 512. be-  
 findet / und von Wort zu Wort gleichlautend und übereinstimmig / imgleichen  
 die auf solches Schreiben gedruckte Pittschafft richtig und unversehrt befunden  
 worden

an IV

worden / solches wird vermittels vorgedruckten Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Regierungs Secrets und mein des Secretarii causæ eigenhändigen Unterschrift bekräftiget. So geschehen Halle den 13. Maij 1700.

Johannes Zacharias Bieck  
Secret. in fid. Mpp.

Weil nun in bemelter massen verfälschten und von den Käyserlichen Commissarien vidimirten Urthel und erdichteten Executorialien enthalten / daß die immision in die Aembter Seeburg und Schraylau und zwar simpliciter geschehen solle / so hat Schlichting Anno 1580. in Camera Imper. gegen Magdeburg ex capite protractæ justitiæ, quasi ob non factam executionem sententiæ ante 13. annos in rem judicatam lapsæ, gehandelt / und Citationem ad videndum extrahiret. Und ob wohl der Herr Administrator dagegen angezeigt / daß die Römische Käyserliche Majestät ihm die Execution auff die übermasse der Aembter auffgetragen / und bey ihm vorlängst lispensens sey / so hat doch ein Hochlöbliches Cammer-Gericht / nach dem post intervallum 20. annorum Hans Caspar von Ponickau den Process an sich gehandelt, neue Mandata de exequendo ergehen lassen / weilen sie nemblich auff die von den offtgedachten Commissariis vidimirte Acta getrauet / und nicht gewust / daß selbige von denen an den Reichs-Hoff-Rath sieben Jahr vorher eingeschickten Original-Acten discrepirten, und durch collusion der Commissarien, verfälscht waren.

IV. Hans Caspar von Ponickau hat Anno 1604. in Camera Imperiali ein Decretum, als wan es vom Dom-Capitul zu Magdeburg gegeben / producirt / darin selbiges Capitul sich solle erkläret haben / ihn Ponickau in das Ambt Seeburg zu immittiren / wann er noch ein Mandatum in Camera ausbrächte.

Es hat aber das Dom-Capitul / als es dieses vorgeben aus dem Mandato Camera wargenommen / dagegen anzeigen lassen / sie wusten sich gar nicht zu erinnern / daß sie dem von Ponickau jemahln in dieser Sache ein Decretum sub sigillo Capituli ertheilet hätten / wäre bey ihnen auch nicht gebräuchlich / solche Decreta zu ertheilen / und da diese Sache niemahls vor ihnen / sondern jederzeit vor des Erz-Stuffis Magdeburg Regierung ventilirt und gehandelt worden / so hätten sie derselben gar keine Wissenschaft / und wäre dahero leicht zuerachten daß von ihnen ein solcher Bescheid / dessen sich Impetrant rühmen wolte / nicht gekommen sey.

V. Eben dieser Ponickau hat einen Brieff als von Cuno Hahn an Schlichting Anno 1575. geschrieben / zugleich mit jeß gemeltem Decreto Anno 1604. also neunzehen Jahr nach des Schlichtings Tode produciret / darin Cuno Hahn solle versprochen haben / dem Schlichting 12000. Rthl. vor seine Forderung zu bezahlen / dessen Ungrund aber und falschheit in dem getruckten *Examine object.* XXV. ex actis gezeiget ist.

VI. An.

VI. Anno 1670. Haben die angebliche Ponickauische Erben bey einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg in Supplica den 15. Junii vorgebracht/es hätten die Römische Käyserliche Majestät auff eingekommenen Bericht der Käyserl. Commissarien, den Schlichting pro Executione an das Käyserlich Cammer-Gericht zu Speyer remittirt. Nun zeigen aber die Original-Acta, daß Schlichting auff eingekommenen Bericht der Commissarien nicht ans Cammer-Gericht / sondern an Magdeburg remittiret sey / Er auch daselbst 9. Jahr Process geführt habe; Dannhero auch / als daß auff solche falsa narrata extrahirte Reichs-Gutachten de 28. Feb. 1671. austrücklich auf die Condition, im Fall die Sache erzehleter massen sich verhielte / gestellt / Seine Käyserliche Majestät aber die Sache ganz anders beschaffen befunden / so ist am 11. Junii 1671. decretiret / daß es noch mahlen bey vorigen vor die Herrn von Hahn ergangenen Käyserlichen verordnungen und inhibitionen verbleibe.

VII. Eben dasselbe haben Anno 1694. die Ponickauische oder vielmehr die Frau Gräffin von Königseck / welche diesen Process an sich gekauft / in Supplica vom 12. October beym Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath vorgegeben / ob hätten nemlich die Römische Käyserliche Majestät / auf eingeschiedten Bericht der Käyserlichen Commissarien, den Doct. Schlichting ad Cameram Imper. verwiesen / und wird dabey der Anno 1567. geschehenen Delegation an Magdeburg und drauf eingeführten litis pendens mit keinem Wort gedacht; Und auf diese subreptiones hat die Frau Gräffin das Conclusum de Anno 1695. erschlichen / weil nemlich die alte Acta Freybergerin Contra Mansfeld nicht bey den Acten Ponickau Contra Magdeburg gewesen / sondern erst nachgehends auff fleißiges nachsuchen gefunden worden.

NB. Anno 1696. Ist von Einem Höchstpreißlichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht denen Ponickauischen oder der Frau Gräffin von Königseck auffgelegt / die exhibirte Haupt-Beylagen in forma probante zu exhibiren / darauf hat Sie die vermeinte Urthel und Executoriales der Käyserlichen Commissarien auß denen Actis Ponickau Contra

Magdeburg durch den vorigen Reichs-Hof-Raths Registratorem Göpfert ( so ehemahls bey der Frau Gräffin in Diensten gewesen ) vidimiren lassen. Man will dieses zwar vor kein crimen falsi

angeben / weil es nicht ohne ist / daß die verfälschte Urthel und Executoriales in copia verschiedene mahl in Actis Ponickau Contra Magdeburg sich befinden;

In zwischen ist doch ein Hochlöbliches Cammer-Gericht dadurch verleitet / daß es davor gehalten / ob kämen solche Copieen mit denen Originalien überein / dessen contrarium doch die alte Acta Freybergerin

Contra Mansfeld ad oculum zeigen.

D

Wann

Wann nun hieraus erhellet / daß so wohl die bey dem Reichs-Hof-Rath Anno 1566. extrahirte Commission, als der Anno 1580. in Camera Imper. ex capite protracta justitiae erhobene Processus auf falsis narratis beruhet / und beyde Processus res contra saepe judicatas lauffen ; und aber die beyden Haupt-Sachen zwischen dem Juden und Grafen von Mansfeld / so dann zwischen Anna Freybergerin und dem Juden vor Chur-Brandenburg ventilirt , endlich auch die Sache Contra die Possessores der Aempter Seeburg und Schraplau vor Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Regierung des Hertzogthumbs Magdeburg auf Kaiserl. Delegation geführet worden / so hätte ja zu Verhütung aller fernern collision der beyden höchsten Reichs-Gerichten kein besser expediens erfunden werden können / als daß Seiner Chur-Fürstlichen Durchleuchte zu Brandenburg die Sache aus denen anfänglichen bey Seiner Chur-Fürstlichen Durchleuchte Glorwürdigsten Vorfahren, wie auch dero Cammer-Gericht und Magdeburgischen Regierung und bey andern Gerichten ergangenen Actis zu eruiren / und zu untersuchen / Allergnädigst Committiret worden ; welches dan Ein Höchstpreißliches Kaiserlich Cammer-Gericht sich umb desto weniger mißfallen lassen wird / weil es in denen an die Römische Kaiserliche Majestät eingeschickten Berichten de 1626. und 1628. contestiret / daß diese Sache nur in puncto Executionis ad Cameraam gekommen / es wähere ihnen umb Execution einer von Kaiserlichen Commissarien am 2. Maij publicirten Urthel zu thun / und dependirte alles / was in Camera erkannt und verhandelt / von solcher Kaiserlichen Commissarien Erkändnis als daß accessorium von seinem Principali ; dannenhero da Seine Kaiserliche Majestät vor nöthig erachtet / das Principale nochmahls zu untersuchen / so wird Ein Hochlöbliches Cammer-Gericht das accessorium die naturam Principalis folgen lassen / zumahlen da nunmehr per Documenta in forma probante erwiesen ist / daß diese Sache bereits vor 133. Jahren nemlich Anno 1567. vom Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath an Magdeburg delegiret sey / und das Fundamentum des nachgehends Anno 1580. in Camera erhobenen Processus, nemlich die vermeindlich protracta justitia, auf verfälschten Actis beruhet.





# In S Ponickau Contra

**S**eben Seine Käy-  
 ptum den 10. Decem-  
 Seiner Chur- Fürst-  
 Herzogen zu Magdel-  
 in bemeldter Sachen  
 Sach getrieben/ erga-  
 wahre Beschaffenheit derselben zu eruir-  
 thren Exceptionibus zu hören.  
 Damit nun die Billig- und  
 verordnung jederman in die Augen leucht-  
 I. Dasz diese Sache bereits  
 vom Käyserl. Hoffe aus an Magdebur-  
 legiret / und daselbst bis ins 9te Jahr P-  
 II. Dasz der Process gegen  
 als der Ponickauschen angebliche debit-  
 schen Cammer- Bericht von der Ponick-  
 bis 1555. geführet / und der Jude ab a-  
 III. Dasz die ursprüngliche  
 den Klägern und Herrn Graff Gebhart  
 auff Käyserliche Aller- genädigste C-  
 von Anno 1549. bis 1556. getrieben/ und  
 lichen Cammer- Bericht annoch vorhan-  
 IV. Dasz die Ponickausch  
 von einem iudicio zum andern genom-  
 Art in vielen iudiciis getrieben / wie au-

V. Dasz eben dieselbe vermeinte prätendenten viele iarsa und sub-  
reptio-

